

**BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB
DER GEMEINDE KÜMMERSBRUCK
„WASSER UND ENERGIE KÜMMERSBRUCK“
VOM 28. MAI 2003**

(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.03.2012)

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung (BayRs 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetze 27.07.2009 (GVBl. S. 400), erlässt die Gemeinde Kümmersbruck folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“ der Gemeinde Kümmersbruck wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Kümmersbruck geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Wasser und Energie Kümmersbruck“.

Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „WEK“.

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“ beträgt 750.000 Euro.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser, die Versorgung einer beschränkten Zahl von Abnehmern mit Wärme und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“ fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zu den Aufgaben des Eigenbetrieb gehört auch die Erhebung der Einleitungsgebühren gemäß der gemeindlichen Beitrags- und Gebühren-satzung

zur Entwässerungssatzung. Zur Förderung der Aufgaben des Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“ kann sich die Gemeinde (Wasser und Energie Kümmersbruck) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

- (2) Außerhalb des Gemeindegebietes kann der Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Der Eigenbetrieb ist in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für den Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“ zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“ sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuß (§ 5)
- Gemeinderat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“ einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.

3. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen
4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden
5. die Regelungen nach § 2 Abs. 3

soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Gemeinderat (§ 6) zuständig ist.

- (3) Die Werkleitung führt die Dienstaufsicht über die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“ die Beschlüsse des Gemeinderats und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuß geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Wasser und Energie Kümmersbruck“ die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten des Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“ vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen.
- (6) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuß halbjährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuß kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und der Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuß ist als vorberatender Ausschuß in allen Angelegenheiten des Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“ tätig, die dem Beschluß des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuß entscheidet als beschließender Ausschuß über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§4), der Gemeinderat (§6) oder der 1. Bürgermeister (§7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält.

2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 2.500 Euro übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV).
3. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 2.500 Euro übersteigen.
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro überschreitet.
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000 Euro überschreiten.
6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt.
7. Erlass von Forderungen und Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 500 Euro beträgt.
8. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozeß), soweit der Streitwert mehr als 500 Euro im Einzelfall beträgt.
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
10. Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluß festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
11. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter und an Bedienstete des Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“, die mit diesen verwandt sind.

§ 6

Zuständigkeit des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Regelung der Dienstverhältnisse.

4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuß zuständig ist.
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß.
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
 7. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
 8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 9. Wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
 10. Die Änderung der Rechtsform des Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“.
- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuß zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der 1. Bürgermeister erläßt anstelle des Gemeinderats und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“ dringliche Anordnung und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wasser und Energie Kümmersbruck“ durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“ ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“ ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetrieb „Wasser und Energie Kümmersbruck“ vom 28.11.1984 außer Kraft.

92245 Kümmersbruck, 28.05.2003
Gemeinde Kümmersbruck

Gez.
Gaßner
1. Bürgermeister